

# Prüfungen für die Studienberechtigungsprüfung: ein Überblick

## Vorbereitung

### Aufsatz und Pflichtfächer

Die Art der Prüfungsvorbereitung ist Ihnen freigestellt. Sie können sich im Selbststudium vorbereiten oder Kurse an einer Einrichtung für Erwachsenenbildung besuchen.

Die Bedingungen des Kursbesuches (Kursgebühr, Kurszeiten etc.) werden vom jeweiligen Kursanbieter festgelegt und sind dort zu erfragen. Die Universität Wien bietet für den Aufsatz und die Pflichtfächer keine Vorbereitungskurse an.

### Wahlfach

Sie besuchen eine Lehrveranstaltung an der Universität Wien. Handelt es sich bei Ihrer vorgeschriebenen Wahlfachprüfung um eine Modulprüfung, kann es sein, dass Sie dafür auch zwei oder mehrere Lehrveranstaltungen besuchen müssen.

Voraussetzung: Zulassung zum außerordentlichen Studium → [studentpoint.univie.ac.at/ao](https://studentpoint.univie.ac.at/ao)  
Alle Lehrveranstaltungen der Universität Wien finden Sie in u:find → [ufind.univie.ac.at](https://ufind.univie.ac.at)  
(Vorlesungs-/Personenverzeichnis)

## Durchführung

Die Studienberechtigungsprüfung wird in Einzelprüfungen über jedes vorgesehene Fach abgelegt. Die einzelnen Prüfungen können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden.

**Aufsatz und Pflichtfachprüfungen** können auf verschiedene Weisen abgelegt werden:

- zu den angebotenen Prüfungsterminen an der Universität Wien (Voraussetzungen: SBP-Zulassungsbescheid und Zulassung zum außerordentlichen Studium), siehe auch unser Infoblatt: „Prüfungen für die SBP an der Universität Wien“
- am Ende eines von der Universität Wien anerkannten Lehrgangs einer Erwachsenenbildungseinrichtung (Anm.: Es dürfen höchstens vier der fünf Einzelprüfungen auf diese Weise absolviert werden.)

Das **Wahlfach** der SBP ist durch die Absolvierung von Lehrveranstaltungsprüfungen, prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, Modul- oder Fachprüfungen an der Universität Wien zu erbringen. (Voraussetzung: Zulassung zum außerordentlichen Studium)

## Wiederholung von Prüfungen

Jede Einzelprüfung der SBP darf im Falle eines negativen Ergebnisses zweimal wiederholt werden. Die zweite und somit letzte zulässige Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen; d.h. sie muss vor zwei PrüferInnen des betreffenden Faches stattfinden oder - falls sie schriftlich durchzuführen ist - von zwei PrüferInnen beurteilt werden.

Die kommissionelle Prüfung muss bei der zuständigen Stelle angemeldet werden:

- Aufsatz, Pflichtfächer → Bereich SBP
- Wahlfach → Lehrveranstaltungsleitung, StudienServiceCenter

Nach negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung ist man von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung für diese Studienrichtungsgruppe an der Universität Wien ausgeschlossen (§ 64a Abs. 11 UG).

## Abweichende Prüfungsmethode bei Behinderung

Sie haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie eine länger andauernde Behinderung nachweisen, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. Informationen dazu

erhalten Sie beim Team Barrierefrei Studieren  
→ [barrierefrei.univie.ac.at](https://barrierefrei.univie.ac.at)

## Anerkennung

Positiv beurteilte Prüfungen, die Sie an einer staatlich anerkannten Bildungseinrichtung abgelegt haben, sind anzuerkennen, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen **inhaltlich** und **umfangmäßig** gleichwertig sind (siehe auch unser Infoblatt „Prüfungsanforderungen“).

Es dürfen höchstens vier Prüfungen anerkannt werden. Mindestens eine Prüfung (in der Regel das Wahlfach) ist an der Universität Wien abzulegen.

Die Anerkennung von Prüfungen für die SBP ist mit dem Formular „Antrag auf Anerkennung von Prüfungen für die SBP“ zu beantragen.

→ [slw.univie.ac.at/sbp\\_antrag\\_erkennung](https://slw.univie.ac.at/sbp_antrag_erkennung)

Die entsprechenden Zeugnisse sind in Original/beglaubigter Abschrift **und** Kopie vorzulegen.

## Sonderfall: Antrag auf Befreiung vom Wahlfach

Haben Sie eine Meisterprüfung oder eine Befähigungsprüfung gemäß der Gewerbeordnung, BGBl. Nr.194/1994, oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, erfolgreich abgelegt, können Sie mit einem formlosen Schreiben ein Ansuchen auf Befreiung vom Wahlfach stellen. Das betreffende Zeugnis ist dem Ansuchen in Original/beglaubigter Abschrift **und** Kopie beizulegen.